



Im Rektorat der BOKU kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

Mitarbeiter/in
im Büro des Rektorats
(Kennzahl 76)

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ehestmöglich, unbefristet

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIa
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 1.467,00 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- ❖ Eigenverantwortliche administrative und organisatorische Assistenz und Führung des Sekretariats von einzelnen Rektoratsmitgliedern
- ❖ Allgemeine Sekretariatstätigkeiten
- ❖ Behandlung schriftlicher und telefonischer Anfragen (Deutsch und Englisch)
- ❖ Büroorganisation und Verwaltung
- ❖ Vorbereitung und Organisation von Meetings und Veranstaltungen
- ❖ Bearbeitung div. Abrechnungen
- ❖ Betreuung der Vertragsdatenbank des Büros
- ❖ Unterstützung der Büroleitung
- ❖ Betreuung und Koordination von kleineren Veranstaltungen

Erwünschte Qualifikationen

- ❖ Matura, Handelsschule oder tätigkeitsrelevante Lehre
- ❖ Fundierte Berufserfahrung im Sekretariat
- ❖ Strukturierte, genaue und selbstständige Arbeitsweise
- ❖ Hohe Organisationskompetenz
- ❖ Sehr gute Kenntnisse in MS-Office
- ❖ Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- ❖ Loyalität, Verschwiegenheit und kund/inn/enorientiertes Auftreten
- ❖ Freude an der Arbeit in einem kleinen Team

Erscheinungstermin: 14.07.2017
Bewerbungsfrist: 04.08.2017

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 76**, der Universität für Bodenkultur, Peter Jordanstraße 70, 1190 Wien; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;
Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at